

Wesentliche Änderungen des DRÄS 11 gegenüber E-DRÄS 11

Im Ergebnis der Konsultationen zu E-DRÄS 11 wurden am finalen Änderungsstandard neben einigen redaktionellen Änderungen an DRS 18 *Latente Steuern* folgende Anpassungen gegenüber der Entwurfsfassung vorgenommen:

- In Tz. 12 Satz 2 wurde klargestellt, dass aktive latente Steuern vorbehaltlich der Anwendung des Aktivierungswahlrechts gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB zwingend anzusetzen sind.
- Die im Standardentwurf vorgeschlagene Regelung zur analogen Anwendung des § 306 Satz 4 HGB auf die temporären Differenzen im Zusammenhang mit ausländischen Zweigniederlassungen bzw. Betriebstätten wurde nicht in den finalen Standard übernommen.
- Die im Standardentwurf vorgeschlagene Möglichkeit zu einer analogen Anwendung des § 306 Satz 3 HGB für Buchwertdifferenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts nach § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB wurde in den finalen Standardtext nicht übernommen; die entsprechende Regelung in der Begründung zu DRS 18, dort in Tz. B6c, wurde jedoch beibehalten.
- Es wurde klargestellt, dass sich die Regelung zur Bildung von latenten Steuern auf Buchwertdifferenzen bei der Folgebewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts (Tz. 27c des DRS 18 i.d.F. des E-DRÄS 11) auf den Geschäfts- oder Firmenwert i.S.d. § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB bezieht.
- Zur Erleichterung des Verständnisses der Regelungen zur Behandlung von Buchwertdifferenzen beim erstmaligen Ansatz sowie der Folgebewertung eines Geschäfts- oder Firmenwerts i.S.d. § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB wurde in die Begründung, dort in Tz. B6c, ein Beispiel aufgenommen.
- Tz. 45a Satz 2 des DRS 18 i.d.F. des E-DRÄS 11 wurde umformuliert. Dabei wurde konkretisiert, dass im Falle konzerninterner Lieferungen oder Leistungen, bei denen das die Lieferung oder Leistung empfangende Unternehmen eine Personenhandelsgesellschaft ist, die Verwendung des Gewerbesteuersatzes dieses Unternehmens sowie des Körperschaftsteuersatzes zuzüglich Solidaritätszuschlag des Mutterunternehmens bei der Bewertung von latenten Steuern sinnvoll wäre.
- Die Vorschrift zur Erläuterung der Steuersätze, sofern im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung nicht die Steuersätze des Empfängerunternehmens verwendet wurden, wurde aus der Begründung (Tz. B10b des DRS 18 i.d.F. des E-DRÄS 11) in den Standardtext, dort in die neue Tz. 45b, verortet.

- Die Regelung zur Behandlung von latenten Steuern auf GuV-neutral entstandene temporäre Differenzen (Tz. 51 des DRS 18 i.d.F. des E-DRÄS 11) wurde umformuliert. Dabei wurde klargestellt, dass nicht nur die Bildung, sondern auch die Auflösung latenter Steuern in solchen Ausnahmefällen GuV-neutral zu erfolgen hat.
- Zur Erleichterung des Verständnisses der Regelungen zur Behandlung von latenten Steuern auf GuV-neutral entstandene temporäre Differenzen wurde in die Begründung, dort in Tz. B12a, ein Beispiel aufgenommen.

Ferner wurden durch DRÄS 11 Verweise in DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* auf den DRS 3 *Segmentberichterstattung* aktualisiert, da DRS 3 durch den Nachfolgestandard DRS 28 *Segmentberichterstattung* ersetzt wurde.

Schließlich wurde durch DRÄS 11 eine redaktionelle Änderung in DRS 26 *Assoziierte Unternehmen* vorgenommen.